

Satzung der Sportfreunde Monreal Reudelsterz e. V.

Vorwort

Der Sportverein „Rot Weiß Monreal“ wurde im Jahre 1928 und der Sportverein „Sportfreunde Reudelsterz“ im Jahre 1967 gegründet.

Am 21.05.1974 sind beide Vereine nach Beschlüssen beider Vereine übereingekommen, sich zu einem Verein unter dem Namen „Sportfreunde Monreal Reudelsterz“ zusammenzuschließen.

Alle Rechte und Pflichten der beiden früheren Vereine wurden übernommen. Das vorhandene Vermögen, Geld und Sachwerte gingen gänzlich an den neuen Verein über. Die Eigenständigkeit der ehemaligen Vereine war damit erloschen.

§ 1

1. Der Sportverein führt den Namen „Sportfreunde Monreal Reudelsterz“ und nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e. V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. und der zuständigen Landesfachverbände, sowie des Deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind „rot-weiß“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Monreal.
Vereinsanschrift: Sportfreunde Monreal Reudelsterz e. V.
postalische Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.

Die Postzustellung erfolgt grundsätzlich an diese Anschrift. Über Anschriftenänderung entscheidet der Vorstand.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach dem Grundsatz des Amateursportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige sportliche Übungen und Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können für ein Amt gewählt werden.
3. Personen, die sich um die Sache des Sports oder dem Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein und seinen Einrichtungen.

2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
 - b. wegen Nichtzahlung von 12 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen das Interesse des Vereins und unsportlichem Verhalten,
 - d. wegen unehrenhafter Handlung.

§ 6

Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich, die von der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 7

Mitgliedern stehen die Anlagen des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung ist Folge zu leisten.

§ 8

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand. Sie hat mindestens 6 Tage vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel zu erfolgen.

§ 9

Die Jahreshauptversammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit erfolgt ein 2. Wahlgang. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorgelegt worden sind. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes

2. Für den am längsten im Amt befindlichen Kassenprüfer wählt die Jahreshauptversammlung einen Nachfolger
3. Der Vereinsvorstand ist von der Jahreshauptversammlung alle drei Jahre zu wählen. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind von der jährlichen Hauptversammlung durch Wahl zu ergänzen.
Die Durchführung der Wahl ist an keine Form gebunden. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

§ 12

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten dieses schriftlich beantragt hat.

§ 13

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dieses im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 14

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.
2. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1. und 2. Vorsitzender
 - b. 1. und 2. Schriftführer
 - c. 1. und 2. Kassierer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
4. Jede Sportart muss mindestens durch einen Beisitzer oder dessen Vertreter im Vorstand sein. Erfolgt dies nicht durch eine ordentliche Wahl, beruft ihn der Vorstand. Im letzteren Falle hat der Beisitzer nur beratende Funktion.

§ 15

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 16

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereinsbedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 17

1. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Einladungen sind mindestens 4 Tage vor der Sitzung zuzustellen. In dringenden Fällen braucht die Frist nicht eingehalten zu werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordern oder ein Vorstandsmitglied eine Einberufung beantragt. Wird die Dringlichkeit begründet, so ist dem Antrag innerhalb einer Woche stattzugeben. Wünscht ein Vorstandsmitglied die Behandlung einer Angelegenheit in einer Vorstandssitzung, so ist diese in einer Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Mindestens einmal im Monat soll eine Vorstandssitzung stattfinden.
2. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse.
3. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, zu Vorstands- oder Ausschusssitzungen Teilnehmer beratend hinzuzuziehen.

§ 18

Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten, über alle Ausgaben ist er umgehend zu informieren bzw. zu Rate zu ziehen.

§ 19

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 20

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet.

§ 21

Wegen Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Anlagen
3. Ausschlüsse aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 22

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

1. Ergänzend zu § 22 der Vereinssatzung gibt sich der Vorstand der Sportfreunde Monreal Reudelsterz e. V. diese Geschäftsordnung.
2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand ist neben der Vereinssatzung an die Geschäftsordnung gebunden.
3. Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes, über durchgeführte Geschäfte zwischen den Vorstandssitzungen berichtet er in der hierauf folgenden Sitzung. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende über Ausgaben bis zu einem Betrag von 100,- EUR entscheiden. Diese Ausgabenentscheidung ist in der darauf folgenden Vorstandssitzung mitzuteilen.

Bei allen Vorstandssitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Ferner ist eine Niederschrift zu fertigen, die auf Verlangen den Vorstandsmitgliedern in Durchschrift auszuhändigen ist. Alle Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, zu unterzeichnen. Sie ist in der nächsten Sitzung vom Vorstand genehmigen zu lassen.

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist ein 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten erforderlich. Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über künftige Verwendungen des Vermögens werden von der letzten Mitgliederversammlung gefasst und dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Aktuelle Fassung der Vereinssatzung, genehmigt am 19.11.1997 durch Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Andernach unter der lfd. Nr. 1604.